

Hinweise zur Förderfähigkeit und Beantragung von Mitteln aus der Kommunalintegrationsarbeitsverordnung (KomIntAVO) im Bereich Integration für niederschwellige Projekte für das Jahr 2025

1. Welche Ziele werden verfolgt?

Aus den Fördermitteln im Rahmen der Kommunalintegrationsarbeitsverordnung werden niederschwellige und ehrenamtlich getragene Angebote finanziert, die

- die Orientierung von (neu) zugewanderten Menschen stärken,
- kulturellen Austausch und Begegnung von zugewanderten mit länger vor Ort lebenden Menschen ermöglichen,
- den Erwerb der deutschen Sprache fördern,
- sinnvolle und gemeinnützige Beschäftigung mithilfe von Arbeitsgelegenheiten ermöglichen.

2. Welche Voraussetzungen gelten für den Erhalt der Förderung?

Innovative Projektidee oder Fortführung erfolgreicher Projekte mit besonderer **gesamtgesellschaftlicher Bedeutung im Bereich der Integrationsarbeit** sowie folgende grundlegende Punkte:

- Projekt kommt ausschließlich Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises zugute.
- Nachhaltigkeit des Projektes ist gegeben.
- Inhaltliche Zustimmung der zuständigen Kommunalen Integrationskoordination (siehe Link <https://www.landratsamt-pirna.de/kommunale-integrationskoordination.html>) liegt vor.
- Eine zielgerichtete Einbindung von ehrenamtlichem Engagement ist wünschenswert.
- Das Vorhaben wurde noch nicht begonnen.

Es wird bei der Bewertung eine Priorisierung folgender Projektziele vorgenommen:

- Projekt kommt schulpflichtigen Kindern, die auf einen Schulplatz warten, zugute. (Kann und soll aber den Schulbesuch nicht ersetzen; Ziele sind z.B. Begegnung, Umgebung kennenlernen und erstes Deutschlernen)
- Projekt vermittelt Menschen erste Deutschkenntnisse, solange sie noch keinen Integrationskurs besuchen (können).
- Projekt dient dem Austausch und der Begegnung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund (Abbau von Vorurteilen).
- Projekt unterstützt Menschen bei der Orientierung am Wohnort.
- Projekt ermöglicht Menschen sinnvolle und gemeinnützige Beschäftigung (Arbeitsgelegenheit).

3. Wer ist antragsberechtigt?

Einen Antrag können (**ehrenamtlich**) **engagierte Initiativen, Bündnisse, Vereine, kreisangehörige Gemeinden und Einzelpersonen** stellen.

4. Wie hoch ist die Förderung?

- Es werden Kleinprojekte **bis max. 3.000 €** gefördert; je Antragsteller sind mehrere Anträge möglich, dürfen aber eine Gesamtfördersumme von 6.000 € je Kalenderjahr nicht überschreiten.
- Ehrenamtlich getragene Deutschkurse werden mit Sachkosten bis max. 1000,-€ pro Jahr gefördert. Dabei können Aufwandsentschädigungen für höchstens 10 Monate/ehrenamtliche Person gefördert werden.
- Für eintägige Veranstaltungen gilt eine maximale Förderhöhe von 1.000 €, für zweitägige Veranstaltungen von 1.500 €.
- Für Projekte im Bereich Arbeitsgelegenheiten werden die Aufwandsentschädigungen für die Projektteilnehmer (0,80 €/Stunde) gefördert. Weitere Kosten, die durch die Betreuung der Teilnehmer entstehen bzw. Sachkosten können nach derzeitigem Stand (09.12.2024) nicht übernommen werden.
- Eine Kofinanzierung der Projekte aus Eigenmitteln, Spenden oder durch Dritte ist **ausdrücklich** erwünscht.

5. Was ist förderfähig?

Förderfähig sind Sachkosten wie bspw.:

- Fahrtkosten innerhalb des Projekts, die nicht anderweitig finanziert werden können
- Honorare in geringfügigem Maße
- Aufwandsentschädigungen max. in Anlehnung an die Höhe des Ehrenamtsförderprogramms „Wir für Sachsen“ (max. 45,- €/Monat für max. 10 Monate pro Person)
- Mietkosten, die im Rahmen des Projektes anfallen (keine Pauschalen)
- Porto- und Telefonkosten
- Arbeits- und Verbrauchsmaterialien (Lebensmittel können Verbrauchsmaterialien sein, wenn im Projekt mit Zugewanderten gemeinsam gekocht/gebacken wird – verarbeitete Produkte werden hier generell als Verpflegung betrachtet, welche nicht förderfähig ist)
- geringwertige Wirtschaftsgüter (<800 Euro netto), nach gesonderter Absprache und Genehmigung
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
- Bei Arbeitsgelegenheiten sind nach derzeitigem Stand die Aufwandsentschädigungen der Teilnehmer (0,80 €/Stunde) förderfähig – es ist im Projektverlauf monatlich eine Teilnehmerliste, aus der der Stundenumfang sowie die Anwesenheit der Teilnehmer ersichtlich sind, einzureichen. Bitte beachten Sie, dass Teilnehmer maximal 20 Stunden pro Woche beschäftigt sein dürfen.

Nicht gefördert werden:

- Vorhaben, die bereits über andere Fördermöglichkeiten vollumfänglich finanziert werden (Doppelförderung),
- Vorhaben, die durch den Schulunterricht, die Hochschullehre, ein Pflichtpraktikum oder eine Ausbildung abgedeckt sind,
- Vorhaben, die nicht den Grundwerten unseres Gemeinwesens entsprechen (Grundgesetz)
- Verpflegung (verarbeitete Lebensmittel), Übernachtungskosten (nur in Ausnahmefällen und ein angemessener Anteil); alkoholische Getränke; weiterhin nutzbare Dekoration, wenn im Vorjahr bereits gefördert

6. Wie erhalte ich / erhält mein Verein die Förderung?

- Antragsformular online ausfüllen (auf Webseite: <https://www.landratsamt-pirna.de/soziale-integration-ehrenamt.html>)
- Antragsformular ausdrucken und mit Unterschrift der vertretungsberechtigten Person postalisch im Sozial- und Ausländeramt, Bereich Soziale Integration, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna einreichen
- **Frist zur Zusendung des Antrages: mindestens 6 Wochen vor Projektbeginn!**

7. Was ist sonst noch zu beachten?

- Zuwendungsbescheide können erst erlassen werden, wenn der Landkreis den notwendigen Zuwendungsbescheid vom Freistaat Sachsen erhalten hat.
- Bitte geben Sie den Durchführungszeitraum des Projektes im Antrag möglichst genau an. Der Bewilligungszeitraum für das Projekt wird in Abhängigkeit des Durchführungszeitraumes festgelegt.

Eine rückwirkende Festlegung des Bewilligungszeitraumes (max. bis zum Tag des Antragseinganges im Landratsamt) ist nur möglich, wenn der Antragsteller gleichzeitig einen vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmebeginn beantragt (siehe Antragsformular).

Ausgaben können nur abgerechnet werden, wenn diese innerhalb des Bewilligungszeitraumes entstanden sind.

- Eine wichtige Fördervoraussetzung ist, dass das Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Sie dürfen Ihr Vorhaben demnach erst beginnen, wenn Sie einen Bescheid erhalten haben. Falls Sie aus nachvollziehbaren Gründen eher beginnen müssen, beantragen Sie bitte einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn (siehe Antragsformular). Wir bitten zu beachten, dass die Genehmigung, die daraus folgt, keine Förderzusage darstellt.
- Wenn Ihr Projekt ab Januar des darauffolgenden Jahres fortgeführt werden soll, bitten wir um Antragstellung im November des Vorjahres mit Antrag auf förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn. Das aktuelle Antragsformular wird ab November online hier zu finden sein: <https://www.landratsamt-pirna.de/soziale-integration-ehrenamt.html>
- Die Entscheidung über die Förderung des Projektes erfolgt im Referat Asylleistung und Unterbringung in Abhängigkeit der Förderfähigkeit, des Antragseingangs, der inhaltlichen Priorisierung sowie grundsätzlich der verfügbaren finanziellen Ressourcen und wird Ihnen per Bescheid mitgeteilt.
- Die Fördermittel müssen per Mittelabruf abgefordert werden, eine pauschale Auszahlung der Zuwendung erfolgt nicht. Näheres dazu wird im Zuwendungsbescheid geregelt.
- Die ausgereichten Mittel sind durch den Antragsteller jederzeit wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.
- Sollte die ausgezahlte Summe die tatsächlichen Ausgaben übersteigen, werden für den Zeitraum von Auszahlung bis Rückforderung Zinsen mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig.